

Datum: 13. Juli 2024

Seite: 1/2

## Kurzbewertung EuGH-Urteil Wolf/Tirol

EuGH, Rs. C-601/22 (WWF Österreich u.a.) vom 11. Juli 2024

### Frage 1: Liegt aufgrund des in der EU zum Teil völlig unterschiedlichen Schutzniveaus von Wölfen eine Ungleichbehandlung der EU-Mitgliedstaaten vor?

Der EuGH sieht in der fehlenden Ausnahme vom strengen Schutzsystem in Österreich keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2 EUV). Er weist auf die Entwicklungsklausel (Art. 19 Abs. 2 FFH-RL) hin, nach der der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig den Anhang IV an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anpassen kann bzw. auf die Möglichkeit Österreichs diesbezüglich eine Untätigkeitsklage (Art 265 AEUV) gegen die Europäische Kommission zu ergreifen. Beides ist politisch völlig unrealistisch.

Bewertung: Es bleibt beim status quo. Die Angleichung des Schutzniveaus zwischen den EU-Mitgliedstaaten und -Regionen bleibt weiterhin Aufgabe des EU-Gesetzgebers. D.h. die weitere Entwicklung betreffend Antrag der EU-Kommission auf Senkung des Schutzstatus ist abzuwarten.

### Frage 2: Auf welcher Ebene ist der günstige Erhaltungszustand zu bestimmen?

Für den Gerichtshof muss der Erhaltungszustand erstens auf lokaler (hier Tirol) und nationaler (Österreich) Ebene bewertet werden, und wenn dieser günstig ist, zweitens grenzüberschreitend<sup>1</sup>.

Bewertung: Es bleibt beim status quo. Der EuGH bestätigt die auch schon bisher geltende Praxis der EU-Kommission/GD Umwelt. Die Vorgabe einer Bewertung insbesondere auf Populationsebene, die der aktuellen wildtierbiologischen Expertise entsprechen würde, bleibt weiterhin Aufgabe des EU-Gesetzgebers. Überdies ist für die Entnahme von Einzelwölfen (Problem/Schad-, Risikowolf) – da der EuGH nicht darauf eingeht – wie bisher von der Geltung der Tapiola-Rechtsprechung auszugehen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Wölfe auch bei ungünstigem Erhaltungszustand entnommen werden dürfen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Ausdrücklich inklusive der Nicht-EU-Mitgliedstaaten Schweiz und Liechtenstein.

<sup>2</sup> EuGH Rs. C-674/17 (Tapiola), Rn. 68; C-342/05 (Kommission/Finnland), Rn. 29. Die Ausnahmen dürfen nicht den bestehenden ungünstigen Erhaltungszustand verschlechtern oder seine Wiederherstellung behindern. Andernfalls könnten Länder, die auch in Zukunft keinen günstigen Erhaltungszustand erreichen werden, nie Problem/Risikowölfe entnehmen.

**Frage 3: Umfassen «ernste Schäden» auch künftige mittelbare Schäden, die nicht einem einzelnen Individuum zugeordnet werden können?**

Der EuGH entscheidet, dass der Begriff «ernste Schäden» (Art. 16 Abs. 1 lit. b FFH-RL) nicht künftige mittelbare Schäden (Betriebsauffassungen, Reduktion des Gesamt-Nutztierbestands, Aufgabe von Almen, Vergandung, Bodenerosion, Biodiversitätsverlust etc.) erfasst, die nicht auf ein bestimmtes Exemplar zurückzuführen sind.

Bewertung: Keine Betroffenheit, weil in Österreich aufgrund der Einzelfallentscheidungen alle berücksichtigten Schäden auf bestimmte Exemplare zurückgeführt werden. Überdies bestätigt die Klarstellung des EuGH sowieso nur den Wortlaut (nach Art. 16 Abs. 1 lit. b FFH-RL muss es sich um ernste Schäden «in der Tierhaltung» handeln). Die genannten mittelbaren Schäden werden in Interessenabwägungen nach anderen Bestimmungen (lit. a Biodiversitätsverlust, lit. c andere zwingende Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses<sup>3</sup>) berücksichtigt.

**Frage 4: Sind «anderweitige zufriedenstellende Lösungen» nur nach der technischen Durchführbarkeit oder auch nach wirtschaftlichen Kriterien zu berücksichtigen?**

Für den Gerichtshof bedarf es einer Abwägung sämtlicher betroffener Interessen und Kriterien, wie etwa der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile. Dabei erwähnt der EuGH zum einen die üblichen Herdenschutzmaßnahmen (Zäune, Hirtenhunde, Hirten), zum anderen die weitestmögliche Anpassung der den Konflikten zugrunde liegenden menschlichen Praktiken (ev. Standweide). Wirtschaftliche Kosten dürfen als eines der abzuwägenden Kriterien berücksichtigt werden, ohne jedoch ausschlaggebenden Charakter zu haben.

Bewertung: Wie bisher können insbesondere wirtschaftliche Implikationen bei Herdenschutzmaßnahmen berücksichtigt werden, dies aber nicht als allein ausschlaggebendes Kriterium und unter hohen Anforderungen an die Begründung.

**Zusammenfassung:** Die bisherige Vorgangsweise mit Einzelfallentscheidungen (samt antizipierten Interessenabwägungen in den Weideschutzgebieten) wird nicht tangiert, insbesondere hat sich der EuGH nicht mit den Entnahmeverordnungen befasst. Allenfalls sind die Anforderungen an die Begründung geschärft worden. Die Pressemitteilung Nr. 111/24 des EuGH vom 11. Juli 2024 ist unglücklich, wurde aber in ihrer tendenziösen und verkürzten Form von den Medien so übernommen.

Luzern, 13. Juli 2024

Prof. Dr. iur. Roland Norer  
Ordinarius für Öffentliches Recht und Recht des ländlichen Raums

---

<sup>3</sup> Einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt.